



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Verfahrenspostulat von Martin Rüegg, SP-Fraktion: Überprüfung von § 85 "Abstimmungsregeln" der Geschäftsordnung des Landrats**

Autor/in: [Martin Rüegg](#)

Mitunterzeichnet von: \$

Eingereicht am: 22. März 2012

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Am 8. März 2012 hat der Landrat im Rahmen der Diskussion über das Entlastungspaket entschieden, im Bereich des Öffentlichen Verkehrs Sparmassnahmen in der Höhe von 1.7 Millionen Franken vorzunehmen.

[Der Entscheid war sehr umstritten](#). Nicht nur weil das Ergebnis mit einer Stimme Differenz sehr knapp ausfiel. Auch die Tatsache, wie dieses Ergebnis zustande kam, sorgte für Gesprächsstoff. Denn erst eine Wiederholung der Abstimmung führte zum erwähnten Ergebnis, nachdem die erste Abstimmung ebenfalls mit einer Stimme Differenz genau das gegenteilige Resultat ergab. Da nach eingehender Prüfung ein technisches Problem bei der ersten Abstimmung zu "99.9 Prozent" (Alex Achermann) ausgeschlossen werden kann, muss heute davon ausgegangen werden, dass bei beiden Abstimmungen Fehlmanipulationen von je einem Landrat zur umstrittenen Situation geführt haben. Vermutlich hat bei der ersten Abstimmung ein SVP-Landrat unwissentlich den Knopf verfehlt und bei der zweiten ein SP-Landrat irrtümlicherweise den falschen Knopf gedrückt. Die Wiederholung der ersten Abstimmung wurde von der SVP-Fraktion mit dem Argument beantragt, die Anlage habe technisch versagt, was aber, wie ausgeführt, höchst wahrscheinlich nicht der Tatsache entspricht. Der Landrat hat - in Unkenntnis der wahren Tatsache - im Geiste der Fairness dem Antrag stattgegeben und so der Umdrehung des Entscheids den Weg bereitet.

Im Nachhinein bleiben viele Fragen offen. War der Rückkommens- respektive Wiederholungsantrag der SVP korrekt? Hätte die Abstimmung überhaupt wiederholt werden dürfen? Hätte die Wiederholung nicht mit Handerheben durchgeführt werden müssen? Hat also auch die Sitzungsleitung (Landratspräsident, Landschreiber) ihre Aufgabe gemäss Landratsgesetz und Geschäftsordnung korrekt erfüllt? Haben das Image und die Glaubwürdigkeit des Landrats als Ganzes in der Öffentlichkeit darunter gelitten?

Die Geschichte zeigt, dass das Verfahren in Fällen, wo das knappe Ergebnis aus angeblich technischen Gründen angezweifelt wird, nicht befriedigend gelöst ist. Gerade knapp ausgefallenen Entscheiden darf aber kein Makel anhaften! Sonst leidet die Glaubwürdigkeit des Landrats als gesetzgebende Behörde unnötig. Ich beantrage deshalb folgende Überlegungen zu § 85 der [Geschäftsordnung des Landrats](#) zu prüfen:

Wenn der Verdacht aufkommt, die Technik könnte zur Verfälschung des Resultats beigetragen haben, ist in Zukunft:

- a) § 85 Absatz 6b (Abstimmung durch Handerheben) zwingend anzuwenden, bis sicher gestellt ist, dass die elektronische Abstimmungsanlage wieder einwandfrei funktioniert.

- b) Die Erhaltung der umstrittenen Abstimmung respektive eine allfällige Wiederholung frühestens am nächsten Landratstag anzusetzen, um alle Eventualitäten in Ruhe abzuklären zu können.

In der Schweiz sind in den vergangenen Jahren etliche elektronische Abstimmungsanlagen in Betrieb genommen worden oder in Planung (z.B. Basel-Stadt). Das Studium der Geschäftsordnungen anderer Parlamente könnte zu weiteren Vorschlägen führen, wie zukünftig besser mit dem beschriebenen Problem im Landrat umzugehen ist.